

Vereinsatzung Augsburger Geschlechtertanz e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Augsburger Geschlechtertanz“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und lebendige Darstellung der Historie Augsburgs, insbesondere die Darstellung des Augsburger Geschlechtertanzes in Tanz und Bild, sowie die Pflege und Förderung des Tanzsports durch Abhaltung von geordneten Trainingsstunden und Auftritten. Des Weiteren zählen u.a. zu den Vereinsaktivitäten das Halten von Vorträgen bzw. das Führen von Recherchen im Bereich des Historischen Tanzes und anderer Aspekte der Historie Augsburgs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ehrenamtlich und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)
 - a) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Da die Darstellung des „Augsburger Geschlechtertanzes“ in der Regel paarweise erfolgt, ist die Teilnahme an Auftritten als Einzelperson nur nach dem Ermessen der Tanzleitung möglich. Der Augsburger Geschlechtertanz e.V. strebt daher bei der Aufnahme von Neumitgliedern den paarweisen Eintritt an. Eine Mitgliedschaft im Rahmen der Vereinstätigkeiten außerhalb der direkten Teilnahme an Tanzdarbietungen ist auch Einzelpersonen grundsätzlich möglich.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Nach schriftlicher Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand beginnt, sofern nicht anders durch eine Vereinsordnung geregelt, eine einjährige Probezeit des/der Antragstellers(in). Während dieser Zeit ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Kündigung
 2. förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
 3. Ausschließung, wenn die Beiträge ½ Jahr nach Fälligkeit nicht entrichtet wurden
 4. Tod

(4) **Ausschließung**

Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder nach vorheriger fruchtloser Abmahnung aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der/die Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Wochen vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Beiträge sind im 1. Quartal des Jahres fällig und auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von Vorstand und Beirat beschlossen. Kinder bis 15 Jahre sind beitragsfrei. Ab dem 16. Geburtstag bis zur Volljährigkeit, sowie von Auszubildenden und Studierenden, ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ausnahmen, beispielweise in Fällen von sozialer Härte, regelt der Vorstand per Beschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§7)
2. der Vorstand (§8)
3. der Beirat (§9)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Augsburgers Geschlechtertanz e.V.

Sie ist jährlich, möglichst im ersten Quartal, abzuhalten.

(2) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (3) **Einladung**
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit sowie einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (4) **Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) **Tagesordnung**
Änderungsanträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich in Form eines Änderungsantrages gestellt werden.
Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (6) **Aufgaben**
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. die Wahl und Abberufung von Beiratsmitgliedern
 3. die Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfer(in).
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt
 6. Satzungsänderungen
 7. die Auflösung des Vereins
 8. die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (7) **Versammlungsleitung**
Versammlungsleiter/in ist einer der Vorstände. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Beirats den/die Versammlungsleiter/in. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung können Personen vom/von der Versammlungsleiter/in als Gäste zugelassen werden.
- (8) **Stimmberechtigung**
Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Stimmrechtsübertragungen (d.h. die Abstimmung durch einen bevollmächtigten Vertreter) sind nicht zulässig.
- (9) **Beschlüsse**
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden als solche im Protokoll vermerkt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(10)Wahlen

Alle Wahlen werden schriftlich, gleich und geheim durchgeführt, es sei denn, alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind mit einer Entscheidung per Handzeichen einverstanden. Die Wahlen erfolgen einzeln, oder auf Beschluss mit einfacher Mehrheit, als verbundene Einzelwahl.

(11)Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aus deren Mitte ein/e Schriftführer/in per Beschluss bestellt. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen. Der/die Schriftführer/in unterzeichnet die Reinschrift des Protokolls nach Schlusszeichnung durch den Versammlungsleiter und stellt dieses in das vereinsinterne Forum, und versendet es per Email binnen 2 Wochen an alle Vereinsmitglieder.

Sind Mitglieder nicht per Email zu erreichen ist Ihnen auf Verlangen, Einsicht durch den Vorstand zu gewähren.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe kein schriftlicher Widerspruch durch die Mitglieder an den Versammlungsleiter erfolgt.

Das Protokoll wird auf Verlangen zu Beginn der darauf folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

(12) Misstrauensvotum

Auf Mitgliederversammlungen kann bei Vorliegen schwerwiegender, begründeter Verstöße gegen die Satzung, oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinszwecke ein konstruktives Misstrauensvotum gegen Vorstands- und / oder Beiratsmitglieder ausgesprochen werden. Ein Misstrauensvotum ist gültig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich für ein solches aussprechen und ein / mehrere Kandidat/-en/-innen für eine Neuwahl/Bestellung (§ 8 (3)) vorschlagen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder-gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Beirat entweder aus dem Beirat oder aus dem Mitgliederkreis für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Kann sich der Beirat nicht auf einen Nachfolger einigen, hat eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Aufgaben
 1. die Leitung des Vereins sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 2. Planung, Organisation und Durchführung aller sonstigen Veranstaltungen des Vereins

3. Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 3 (3) 3.
 5. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 6. Vorbereitung und Leitung der Beiratssitzung.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die mindestens vier Mal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Über Beschlüsse mit großer Tragweite, den Verein und seine Mitglieder betreffend, und insbesondere Finanzbeschlüsse ab einer Höhe von € 300,-, die nicht gemäß § 8 (4) 3. in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen und allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen (§ 14 (3)). Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus einer ungeraden Anzahl bis zu fünf Vereinsmitgliedern, vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Tanzleitung ist dabei ein gesetztes Mitglied, sofern sie kein Vorstandsmitglied ist.
- (2) Aufgaben
 1. Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen
 2. Unterstützung des Vorstands, insbesondere durch Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten des Vereins
 3. alle weiteren ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Beirat dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Beiratsmitglieder müssen volljährig sein. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.
- (4) Der Beirat soll mindestens zwei Mal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Für die Einberufung der Beiratssitzungen ist der Vorstand verantwortlich. Der Beirat ist einzuberufen, wenn Belange des Vereins dies erfordern oder mindestens zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Vorstandsmitglieder haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Zu den Beiratssitzungen ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist einzuladen.
- (6) Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Beiräte gefasst und sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Ein Beschlussprotokoll wird den Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt (Forum und Einsicht auf Verlangen).

§ 10 Tanzleitung

- (1) Die Tanzleitung muss volljährig sein und besteht aus einer Tanzmeisterin oder einem Tanzmeister. Sie ist automatisch gesetztes Mitglied des Beirats, sofern sie kein Vorstandsmitglied ist.
- (2) Die Tanzleitung hat folgende Aufgaben.
 1. Leitung der Übungsabende und der Auftritte
 2. Auswahl, Interpretation sowie Um- bzw. Neuchoreographie der Tänze
 3. Festlegung der Auftritt Reihenfolge
 4. Zusammenstellung der Paarungen für die Auftritte.
- (3) Ziel aller Entscheidungen ist das größtmögliche Einvernehmen mit der Tanzgruppe.

- (4) Einzelne Teilaufgaben der Tanzleitung können von dieser an Vereinsmitglieder abgegeben werden.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern, wie unter § 14(3) beschrieben und bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
- a) Finanz- und Kassenwesen
 - b) Abteilungsordnungen
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Gewandungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstiger Vereinsbesitze
 - f) Beitrittsordnung
- (4) Der Beirat ist für die sachgerechte Erstellung der Vereinsordnung verantwortlich.

§ 12 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. §3 (3). Bereits geleistete Beitragszahlungen, sowie andere noch laufende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende erklärt werden.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf einen derartigen Antrag muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Kommt dieser Tagesordnungspunkt aus der Mitte des Vereines, ist vom Vorstand gegebenenfalls gesondert zu informieren.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Vorstände Liquidatoren.
- (4) Nach Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Augsburg für kulturelle Aufgaben zu, oder, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, einer anderen sozialen, kulturellen und dabei gemeinnützigen Organisation.

§ 14 Postalischer Verkehr / Kommunikations- und Informationsform

- (1) Der postalische Verkehr zwischen Verein und Mitgliedern (d.h. insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Mitteilungen an Mitglieder etc.) kann, soweit wie rechtlich möglich, per Email erfolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist daher verpflichtet, neben seinen sonstigen persönlichen Angaben im Aufnahmeantrag seine Email-Adresse anzugeben, über welche die anfallende Korrespondenz abgewickelt werden kann. Jedes Mitglied erklärt sich einverstanden, dass der Schriftverkehr in Vereinsangelegenheiten über die von ihm genannte Email-Adresse abgewickelt wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner

- postalischen Erreichbarkeit (Änderung von Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Eine Mitteilung oder Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in zumindest Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Email-Adresse) abgesendet wurde.
Als zusätzliche Informationsquelle wird allen Mitgliedern empfohlen, das vereinsinterne Forum zu besuchen.
- (4) Eine Einsichtnahme in die Mitgliederliste des Vereins ist nur mit Zustimmung des Vorstandes und im Falle des Vorliegens eines berechtigten Interesses möglich. Persönliche Daten von Mitgliedern (wie z.B. Handynummern, Geburtsdaten, Kontoverbindungen, etc.) dürfen nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes weitergegeben werden. Verweigert der Vorstand die Einsichtnahme, entscheidet hierüber der Beirat. Die Einsicht hat im Beisein eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Die Anfertigung oder Aushändigung von Kopien oder Datensätzen von Mitgliederdaten kann nicht verlangt werden, bzw. bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Änderung der Satzung vom 03.03.2015

Änderungsdatum: 24.04.2016